

BGE 70 II 226

Bundesgericht (BGE), 1944-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_226

FR: ATF 70 II 226

IT: DTF 70 II 226

Volltext

2211 Obligationenrecht. N0 40. 40. Auszug aus dem Urteil der 11. ZivUabtelluBg vom 23. November 1944 i.S. Ammann Maschinenfabrik A.-G. gegen , HUDziker & Cfe. A.-G. Retentionsrecht d88 Vermieters. Einreden d88 Dritteigentümers retinierter Sachen. . Der Drittsrenter retierter Sachen kann i;II Pro. gegen den retinierenden Gläubiger das Vorhandensein der in Art. 272 OR niedergelegten Voraussetzungen für das Retentionsrecht bestreiten. . Droit de retention du bailleur. Exceptions du tiers 'Jif01)fitlaire d88 . objetB 80umis CJU droit de retention. Le tiers propriétaire peut contester dans le proces contre le créancier qui exerce le droit de retention la réalisation des conditions de l'art. 272 CO. Diritto di ritenzione def. locatore. Eccezioni del terzo proprietario degli oggetti sottoposti al diritto di ritenzione. Il terzo proprietario può contestare nel processo contro il creditore che esercita il diritto di ritenzione l'adempimento delle condizioni dell'art. 272 CO. 1. ~ Die Klägerin (Dritteigentümerin) bestreitet das von der Beklagten beanspruchte Retentionsrecht im Sinne von Art. 272 OR vor allem mit der Begründung, die Beklagte sei nicht Vermieterin einer unbeweglichen Sache. Unter Berufung auf den Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 15. August 1918 (BGE44 III 107) hat die Vorinstanz demgegenüber erklärt, dem Drittsrenter retinierter Gegenstände stehe diese Einwendung nicht zu Gebote. In der Tat hat die erwähnte Instanz damals in ihren Erwägungen zur (betreibungsrechtlichen) Frage, ob der Dritteigentümer eines Mietretentionsgegenstandes wie der Dritteigentümer eines Pfandes die Zustimmung einer Ausfertigung des Zahlungsbefehls verlangen und die Forderung sowie das dingliche Recht durch Rechtsvorschlag bestreiten könne, die Ansicht geäußert, jener sei «weder berechtigt, die Mietzinsforderung zu bestreiten, noch prinzipielle Einwendungen gegen das Retentionsrecht geltend zu machen»; er habe vielmehr «lediglich die Möglichkeit, zu beweisen, dass der Gläubiger um die am Retentionsgegenstände bestehenden Drittmannsrechte wusste». Obligationenrecht. N0 40. 227 Dieser - nicht näher begründeten - Auffassung, die eine ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der Betreibungsbehörden liegende Frage des materiellen Rechts beschlägt, kann rocht beige pflichtet werden. Wer sich durch die Ansprüche eines andern in seinen rechtlichen Interessen angegriffen sieht, kann zu seiner Verteidigung grundsätzlich das Vorhandensein aller Voraussetzungen bestreiten, von denen die Ansprüche seines Gegners abhängen. Der Dritteigentümer retinierter Gegenstände ist also im Prozess gegen den retinierenden Gläubiger nicht auf die aus Art. 273 OR sich ergebenden Einreden der Bösgläubigkeit des Vermieters und des unfreiwilligen Besitzverlustes beschränkt, sondern er muss auch befugt sein, zu bestreiten, dass die in Art. 272 OR niedergelegten Voraussetzungen für das Retentionsrecht des Vermieters (von deren Vorhandensein Art. 273 OR ausgeht) erfüllt seien. Er muss also namentlich geltend machen können, die Mietzinsforderung, für die das Retentionsrecht beansprucht wird, bestehe nicht bzw. nicht in der behaupteten Höhe oder beziehe sich nicht auf den in Art. 272 OR umschriebenen Zeitraum, die retinierten

Gegenstände gehören nicht zur Einrichtung oder ;Benutzung der vermieteten Räume, oder es liege überhaupt keine Miete einer unbeweglichen Sache vor. Er kann diese Einreden nicht etwa deshalb entbehren, weil sie schon dem betriebenen Schuldner zustehen ; denn es . ~steht die Gefahr, dass dieser sie aus Gleichgültigkeit oder gar aus Arglist nicht erhebt. Entgegen der Auffassung von JAEGER (Praxis III, N. 1 zu Art. 153 SchKG) lässt sich auch nicht sagen, er sei gegenüber dem Retentions- recht durch die Möglichkeit geschützt, dessen Entstehen « durch die einfache Mitteilung von seinem Eigentum 8J) den Vermieter» zu verhindern, und. aus diesem Grunde auf die erwähnten Einreden nicht angewiesen. Ob der Dritteigentümer dem Vermieter (r~chtzeitig) von seinem Eigentum Kenntnis geben kann, hängt praktisch in vielen Fällen (namentlich bei Wechsel der Mieträumlichkeiten) vom guten Willen des Mieters ab, und wo ein Mietvertrag 228 ObligationeIII'eßt. N° 40. über eine unbewegliche Sache . gar nicht besteht, wie es die Klägerin im vorliegenden Falle behauptet, kommt für den Dritteigentümereine Anzeige an den Vermieter über- haupt nicht in Betracht. Er kann sich also auf die erwähnte Weise nur sehr mangelhaft- gegen Retentionen der ihm gehörenden Sachen schützen, und im übrigen besteht selbst dort, wo das Unterbleiben der Eigelitumsanzeige seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben ist, kein Grund, sein Eigentum ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen von Art. 272 OR erfüllt seien oder nicht, dein Zugriff des retinierenden Gläubigers preiszugeben. Die Vorschrift von Art. 845 Abs. 2 ZGB, die beim Schuldbrief dem Eigentümer der Pfandsaohc ausdrücklich die Einreden des Schuldners gewährt, und deren Übertragung auf das Retentionsrecht JAEGER (a.a.O.) wegen ihres Ausn.ahmecharakters ablehnt, wurde deswegen erlassen, weil beim Schuldbrief die- Ein- reden des persönlichen Schuldners durch Art. 872 ZGB in besonderer Weise besch,-:änkt sind (vgl. Er!. 3 S. 2.27), sodass daraus . nicht geschlossen werden darf, der Dritt- eigentümer einer zu Pfand beanspruchten Sache sei im allgemeinen nicht berechtigt, die Voraussetzungen für den Bestand des Pfandrechts zu . bestreiten. Auf deli von der Klägerin erhobenen Einwand, der Vertrag zwischen der Beklagten und der betriebenen Schuldnerinsei kein Miet- vertrag 'übereine unbewegliche Sache, istdahereinzu- treten. -' Die Anfechtung des· Retentionsrechtesdmch den Dritteigentümer beeinflusst das Verhältnis zwischen dem Retentionsgläubiger und dem Retentionsschuldner selbstverständlich nur insoweit, als die dem Dritten gehörenden Gegenstände im Falle seines Obsiegens nicht zur Deckung der Retentionsforderung verwertet werden können; Vgl. auch Nr.34, 41, 44. --:- Voiraussi nOEI 34, 41, 44. Versiche1'11Dg8Vertrag. N° 4L VII. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE- 'l.Sen&enza 13 sette:mbre 1944 deDa Ia Sezione eivile nella causa Iosebnlni contro «La Basilese ». 229 Nature. e portata dell'a.ssicurazione contro gli infortuni ; rimborso deDe spese di cma.. Appli~ione dell'art. 96 LCA. RechlDIBotur und Tragweite. der Unfallversicherung; Ersatz der Heilungskosten. Anwendung von Art. 96. VVG. Nature ~t portee de l'assura.nce con~ las a.ooidents ; remburse~ ment des frais de traitement. Application de"art. 96 LCA. Eligio Inselmini, vittimad'un infortunio automobili- stioo, . ha oonvenuto !< La Basilese .»,oompagnia d'assieu .. razioni, per ottenere,tra l'altro, il rimbomodelle- spese di cura. Dall'ammontare diqueste spese .di cura la eon:- venuta ha chiesto ehe sia dedotto« Fammontare di 500 fr., che « La Winterthur ha versato all'Inselmini.per spese mediehe ed 'ospedaliere »in virtu. d'unapoIizza d'assieu- razioue controgli infortuni da lui stipulata privatamente : per quest'ammontare « La Winterthur» sarebbe. subro~ gata, giusta rart; 72 LCA applic&bile inveoe dell'art. 96 LCA, nei .diritti delleso, ir quale non potrebbe quindiipil farli .valere neioonfronti deI. terzoresponsabile .. Sullaquestionesollezata dal ricorrente ladottrina non e ooncorde.Aleuni autorl si

pronuncia oper 10, tesi della convenuta (TmLO, Journal des Tribunaux, 1934, pag. 450 ;
DE . W ATTEVILLE nella Schweizerische Versicherungszeit- schrift, fascicolo del marzo
1934, pag. 371 e 374; PETER- MANN, ibidem, fascicolo del luglio 1934, pag. 137 eseg .. ;
FABNER, L'assurance privée contre les accidents et la responsabilité civile, 19431 , .pag.
17, 71 /72). D'opinione contraria , si professano invece OFTINGER (Schweizerisches
Haftpflichtrecht, vol. I, pag. 282) ; Bussy (Commentaire

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.